



# **GESCHÄFTSORDNUNG des Forschungsausschusses der**

## **PH Steiermark**

### **§ 1 Zusammensetzung**

1. Dem Forschungsausschuss (im weiteren FA) gehören als Mitglieder an: neun von den Instituten der Pädagogischen Hochschule Steiermark nominierte Mitglieder sowie der Vizerektor bzw. die Vizerektorin für Forschung und Entwicklung.
2. Bei längerfristiger Verhinderung eines Mitgliedes schlägt das nominierende Institut dem FA einen Vertreter bzw. eine Vertreterin für diesen Zeitraum vor.

### **§ 2 Aufgaben**

1. Die Förderung, Beratung und Bewertung von Forschungsprojekten an der Pädagogischen Hochschule Steiermark;
2. die Empfehlung von eingereichten Forschungsprojekten an den Rektor bzw. an die Rektorin;
3. die Empfehlung der Dotierung von eingereichten Forschungsprojekten mit Förderungsmitteln;
4. eine beratende Funktion bei strategischen Entscheidungen.

### **§ 3 Vorsitz**

1. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende ist der Vizerektor bzw die Vizerektorin für Forschung und Entwicklung; der erste bzw. die erste stellvertretende Vorsitzende ist der Leiter bzw. die Leiterin des Instituts für Bildungswissenschaften und Forschungsmanagement der PH Steiermark; der zweite bzw. die zweite stellvertretende Vorsitzende ist programmverantwortlich für Forschungsprojekte am Institut für Bildungswissenschaften und Bildungsforschung.
2. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende und die Stellvertreter haben eine ungeteilte Stimme.
3. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder einer bzw. eine der beiden Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen leitet die Sitzungen des FA.

### **§ 4 Einberufung der Sitzungen**

1. Der FA wird vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden einberufen.
2. Auch auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.
3. Die Einberufung hat schriftlich mindestens zwei Wochen (10 Arbeitstage) vor der Sitzung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zu erfolgen.

### **§ 5 Abstimmung**

1. Jedem Mitglied des FA kommt eine beschließende Stimme zu.
2. Eine Stimmenthaltung ist nur in Fällen der Betroffenheit durch ein eigenes Forschungsprojekt zulässig.

### **§ 6 Protokoll**

1. Über Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen (Ergebnisprotokoll).
2. Diese Protokolle sind allen Mitgliedern des FA innerhalb von zwei Wochen zuzustellen. Einsprüche sind innerhalb weiterer zweier Wochen bei dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden einzubringen und bei der nächsten Sitzung zu behandeln.

Graz, November 2017